



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH

Die HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98 – 102, 65189 Wiesbaden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 150 gestellt.

Der Standort der Gesamtanlage befindet sich in:

Stadt:	Ulrichstein
Gemarkung:	Wohnfeld
Flur:	3
Flurstück:	18, 21 bis 36, 38, 43, 49, 65

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Windparks, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V 150 mit 169 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser, 244 m Gesamthöhe und 5,6 MW Nennleistung. Der Standort des Windparks und damit der zwei WEA befindet sich auf Gebiet der Stadt Ulrichstein und dort in der Gemarkung Wohnfeld.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen selbst sind auch Antragsgegenstand im Sinne des § 4 BlmSchG der Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Der Antrag umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die beantragten Anlagen sollen nach der Errichtung im Jahr 2027 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), da die Vorhabenträgerin für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bzw. nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer UVP beantragt und das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung durch die Behörde als zweckmäßig erachtet wurde. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 30. Dezember 2025 (erster Tag) bis 29. Januar 2026 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und –stellen, insbesondere zum Baurecht und Brandschutz, zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf), zur Luftverkehrssicherheit, zum Denkmalschutz, zu Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer, auf Flora und Fauna und auf Schutzgebiete sowie zur naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichplanung sowie der UVP-Bericht.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie

sich bitte während der Dienststunden Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) sowie die die Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden auch im UVP-Portal unter folgender Internetseite zugänglich gemacht:

www.uvp.hessen.de

Innerhalb der Zeit

vom 30. Dezember (erster Tag) bis 2. März 2026 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch (E-Mail an:

geschaeftszimmer.bimschq@rpgi.hessen.de) beim Regierungspräsidium Gießen erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BImSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Nach § 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG erfolgt der Erörterungstermin in Form einer

Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt.

Die Onlinekonsultation wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Da die Antragstellerin die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt hat, wird der Erörterungstermin auch dann abgesagt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Onlinekonsultation grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch das Regierungspräsidium Gießen hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Mit der Benachrichtigung wird auch das Passwort für den individuellen Zugang zur Konsultationsplattform übermittelt. Einwenderinnen und Einwender, die fristgerecht eine Einwendung abgegeben haben, aber bis zum 6. April 2026 noch keine Benachrichtigung durch das Regierungspräsidium Gießen erhalten haben, können unter der E-Mail-Adresse: geschaeftzimmer.bimschq@rpgi.hessen.de oder schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen unter der unten genannten Adresse den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Einwenderinnen und Einwender können sich über die elektronische Möglichkeit in der Online-Konsultation **vom 13. April 2026 bis zum 24. April 2026 um 12:00 Uhr** nochmals zu ihren individuellen Argumenten sowie den darauf erfolgten Erwiderungen und Stellungnahmen äußern. Sollte im Zuge der Online-Konsultation eine Online-Äußerung nicht möglich sein, wird auch eine Äußerung auf postalischem Wege ermöglicht, die an das **Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Str. 91 in 35396 Gießen**, zu richten ist. Bei schriftlichen Eingaben muss der Eingang bei der Behörde bis zum **17. April 2026** erfolgt sein.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei

Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird das Regierungspräsidium Gießen die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen den,
08.12.2025

**Regierungspräsidium Gießen,
Abteilung IV Umwelt:
Gz.: 1060-43.1-53-a-1890-07-00017#2021-00001**